

euromicron

Aktiengesellschaft

Hauptversammlung 2016
am 28. Juli 2016

Erläuternder Bericht des Vorstands
zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Hiermit erläutern wir die nach § 289 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Lagebericht der euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology (nachfolgend auch „euromicron AG“ genannt) sowie die nach § 315 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Konzernlagebericht der euromicron Aktiengesellschaft wie folgt:

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 18.347.554,88 und ist in 7.176.398 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind dem Vorstand der Gesellschaft nicht bekannt. Die euromicron AG hält derzeit insbesondere keine eigenen Aktien, aus denen gemäß § 71b AktG keine Rechte ausgeübt werden könnten.

3. Kapitalbeteiligungen, die 10% der Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Kein Aktionär hielt direkt oder indirekt mehr als zehn vom Hundert der Stimmrechte an der euromicron Aktiengesellschaft zum 31.12.2015.

4. Benennung der Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen und Beschreibung der Sonderrechte

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Arbeitnehmer, die am Kapital der euromicron AG beteiligt sind, üben ihre Rechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

6. Vorschriften über die Ernennung und Abberufung des Vorstands und zur Satzungsänderung

Die Regelungen in der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Die Regelungen in der Satzung über die Änderung der Satzung entsprechen im Grundsatz den gesetzlichen Vorgaben, wobei allerdings satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung nur dann einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, wenn das Gesetz dies zwingend vorgibt.

7. Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien

Die Befugnis des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, insbesondere die Ermächtigung des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2014, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2019 zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital"), sowie die bis zum 09.06.2016 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die von der Hauptversammlung am 9. Juni 2011 beschlossen wurde, werden im Lagebericht und im Konzernlagebericht aufgeführt.


8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Frankfurt am Main, im Juni 2016
euromicron AG
- Der Vorstand -


Bettina Meyer


Jürgen Hansjosten